Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **11 (1916)**

Heft 5: **Bauernhaus und Bürgerhaus**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

des Heimatschutzes sei, ihn nicht intransigent werden zu lassen. Auf der andern Seite ist zuzugeben, dass die Ingenieure und Architekten am Anfang Bauten hergestellt haben, für die man sie mit Skorpionen züchtigen sollte; der bauliche Geschmack war in diesen Dingen lange Zeit schrecklich. Es hat nichts gegolten, als die gerade Linie. Aber das hat sich geändert, und man trifft nun Transformatorenanlagen, die sich hübsch in das Heimatbild einpassen. Dass man sie nicht von Anfang an so erstellt hat, war ein Fehler, und das kam daher, dass damals niemand zum Rechten schaute. Das wollen wir nicht mehr dulden, da gehe ich mit dem Herrn Vorredner einig und die

GRIBI & CIE.

Baugeschäft Burgdorf

HOCH- U. TIEFBAUUNTERNEHMUNG
ARMIERTER BETON
HOLZ- UND SCHWELLENHANDLUNG
IMPRÄGNIERANSTALT
ZIMMEREI UND GERÜSTUNGEN

CHALETBAU

HETZERLIZENZ FÜR DEN KANTON BERN
MECHAN. BAU- UND KUNSTSCHREINEREI

TELEGR.-ADRESSE: DAMPFSÄGE :-: TEL. 63
PRIVAT-TELEPHON 189

Rohrmöbelfabrik H. Frank

Telephon 3133 St. Gallen Telephon 3133

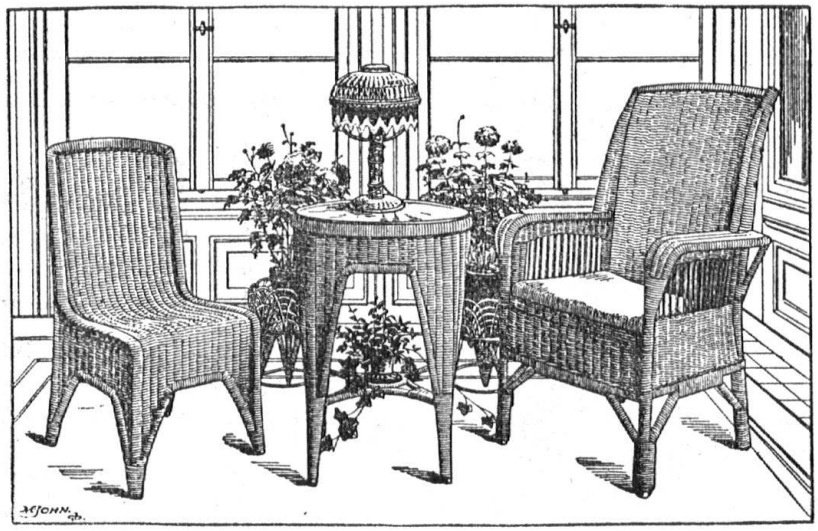

Anfertigung von Rohrmöbeln nach jeder Angabe und Zeichnung. Kostenberechnungen nach Skizzen übernehme ich kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit. Leistungsfähigste Firma der Ostschweiz :: Katalog zur Verfügung

Kommission auch. Aber ich finde im Gegensatz zu ihm, die Fassung des Nationalrates sei der unsrigen vorzuziehen. Sie spricht auch von Naturschönheiten, was wir nicht getan haben; und sie will nicht intransigent sein. Wir können daher ruhig dem Nationalrat zustimmen. Mit dem, was Herr von Montenach wünscht, bin ich, wie gesagt, ja einverstanden.

Bundesrat *Calonder:* Der Art. 14a der Vorlage beruht, wie Sie gehört haben, auf dem ganz gleichen grundsätzlichen Standpunkt wie derjenige, den Herr Ständerat von Montenach eingenommen hat. Grundsätzlich gehen also die Meinungen nicht auseinander. Allerdings hat Herr von Montenach Anstoss genommen an dem Zwischensatz, der auf das überwiegende allgemeine Interesse abstellt. Er meint, man sollte die Naturschönheiten überall und um jeden Preis schützen, auch wenn ein besonderes Interesse nicht nachweisbar ist. Ich glaube, das ist mehr ein theoretischer Streit. Wo wirklich bemerkenswerte Naturschönheiten vorhanden sind, da werden sie für eine ganze Gegend eine grosse Summe von moralischen und unter Umständen wirtschaftlichen Interessen darstellen. Da wird man eben dazu kommen, diese Naturschönheiten zu schützen, indem man Werke, welche sie beeinträchtigen könnten, verhindert. Ich glaube also, grundsätzlich liegt da kein wesentlicher Unterschied vor zwischen dem Art. 14a der Vorlage und den Ausführungen, die Herr von Montenach in so beredter Weise vorgetragen hat. Es kommt ja auch nicht alles und, ich möchte sagen, nicht das meiste, auf diese Gesetzesvorschrift an. Was ich namentlich begrüsse, das ist die Strömung im

Erlach am Bielersee, altes Städtchen und Schloss am Abhange des Jolimont. Bahnfreies Kleinod des Mittellandes und Juragebietes, landschaftlich und geschichtlich interessant. Angenehmster Frühlings-, Sommer- und Herbstaufenthalt für Freunde unverkünstelter Naturschönheit und altertümlicher, gemütlicher Kleinstadtidylle. Wundervoller Wald bequem zugänglich. Seestrand in malerischer Ursprünglichkeit. Reizende Spazierwege, zahlreiche Denkmäler der Ur- und Vorzeit in der Nähe. Ein Paradies der Ruhe und des Friedens! — (Vgl. Heimatschutz, Januarheft 1916.)

Verkehrs- und Verschönerungsverein Erlach.

Einbanddecken

für die Zeitschrift „Heimatschutz" liefert zum Preise von Fr. 1.40 die Buchdruckerei Benteli A.-G., Bümpliz.

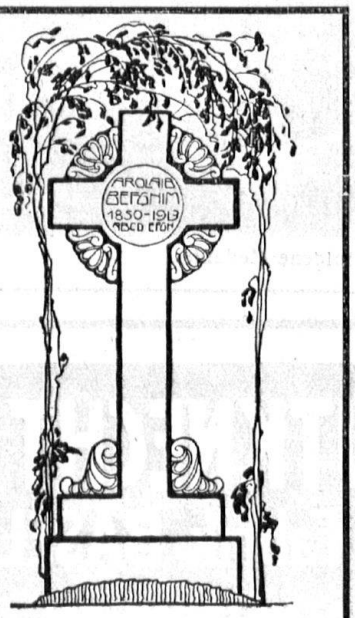

Werkstätten für Friedhofkunst

A. Schuppisser

Zürich 8 Dufourstr. 45

GOLDENE MEDAILLE
Paris 1889 Bern 1914

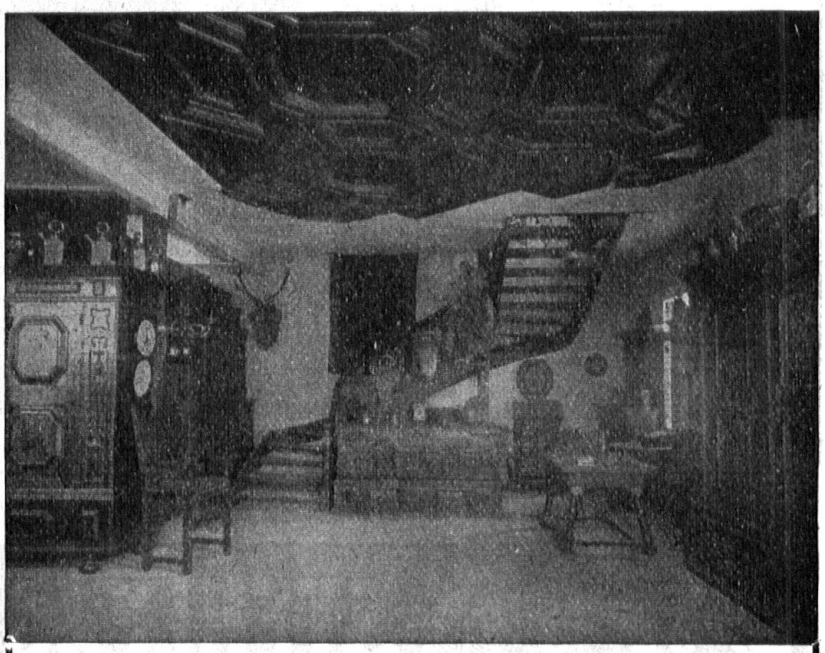

Dr. Erwin Rothenhäusler
Mels bei Sargans

Antiquitäten und Kunstsachen

Spezialität: Möbel